



Stadt Zürich
Stadtpolizei

Langstrassenfest 2010 Fr./So., 27. – 29. August 2010 Verkehrsvorschriften

Für die Durchführung dieses Quartierfestes ergehen die folgenden Verkehrsvorschriften:

1. Fahrverbote

Für den Fahrzeugverkehr ist gesperrt:

**Freitag, 27. August 2010, 1300 Uhr bis Sonntag,
29. August 2010, 0600 Uhr**

Langstrasse ganze

2. Halteverbote

Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist auf den nachgenannten Strassen und Plätzen untersagt:

**Freitag, 27. August 2010, 0600 Uhr bis Montag,
30. August 2010, 1200 Uhr**

Langstrasse Teilstücke Josefstrasse bis Johannesgasse
(ganzer Vorplatz) inkl. PU-Felder 1–6

**Freitag, 27. August 2010, 0600 Uhr bis Sonntag,
29. August 2010, 1200 Uhr**

Anwandstrasse Haus Nr. 5; ZPU-Felder Nr. 2–4
Brauerstrasse Haus Nr. 37; PU-Felder Nr. 34 u. 37 geg.
Haus Nr. 45; PU-Felder Nr. 1 u. 2

Dienerstrasse Teilstück Lang- bis Kernstrasse beidseits
sowie Höhe Haus Nr. 40 beidseits
geg. Haus Nr. 31; 1 Feld

Fierzgasse Haus Nr. 30; PU-Felder Nr. 1–6
Hohlstrasse Haus Nr. 47–49

Johannesgasse Teilstück Langstrasse bis Mattengasse
beidseits

Josefstrasse Teilstücke Langstrasse bis Mattengasse
beidseits

Kanzleistrasse geg. Haus Nr. 63; PU-Felder 21/22/23
sowie Seite Haus Langstrasse-Nr. 21;
4 Parkfelder

Mattengasse Teilstück Josefstrasse bis Neugasse (nur
gerade Hausnummern)

Molkenstrasse Teilstück Molkenstrasse 8 bis Hohlstrasse
beidseits

Neugasse Teilstück Langstrasse bis Mattengasse
beidseits

Rolandstrasse Haus Nr. 3; PU-Felder Nr. 4 / 5 / 6 / 7
Röntgenstrasse Haus Nr. 4/6; PU-Felder Nr. 1–4

Sihlhallenstrasse geg. Haus Nr. 1/3; Parkplätze Nr. 1–6
Zwinglistrasse Haus Nr. 43; Parkplätze Nr. 10 u. 11

Der Fahrzeugverkehr wird umgeleitet. Die Verkehrsbeschränkungen sind mittels Hinweis- und Verbotstafeln signalisiert. An verbotenen Orten stehen gelassene Fahrzeuge werden auf Kosten des Lenkers oder Halters abgeschleppt. Nichtbeachten dieser Anordnung hat die Bestrafung gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) zur Folge.

Zürich, 28. Juli 2010

Kommandant Stv. der Stadtpolizei

AU1332.ST

Verkehrsvorschriften, Kreis 10

Für die Umsetzung des Verkehrskonzepts Meierhofplatz ergehen für die nachstehenden Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Regensdorferstrasse

Fahrordnung Rechtsabbiegen (befristet auf maximal ein Jahr)

Bei der Einmündung in die Limmattalstrasse, ausgenommen sind Fahrzeuge der Verkehrsbetriebe und Fahrräder.

Limmattalstrasse

Fahrordnung (befristet auf maximal ein Jahr)

Das Abbiegen nach links ist verboten:
Bei der Einmündung mit der Strasse
Am Wettingertobel (Bauherrenstrasse).

Bäulistrasse

Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten (Zubringerdienst ist gestattet):

Teilstück zwischen der Limmattal- und Ackersteinstrasse.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem



Stadt Zürich
Stadtärztlicher Dienst

Einsam, bedrückt und schlaflos? Gestresst und nahe am Burnout?

Unsere ärztlich und psychologisch geleiteten Gruppenangebote mit verschiedenen Schwerpunkten beginnen im September und Oktober 2010

1) Depressive Verstimmungen verstehen und bewältigen lernen

30.09.–18.11.2010, 6x donnerstags (ohne 14. und 21.10.),
wöchentlich, 16.15–17.45 Uhr

2) Lernen wieder gut zu schlafen, möglichst ohne Schlafmittel

01.10.–12.11.2010, 6x freitags (ohne 15.10.), wöchentlich, 16.15–17.45 Uhr

3) Mit Entspannung gegen Stress und Burnout

28.09.–02.11.2010, 6x dienstags, wöchentlich, 16.15–17.45 Uhr

4) Training soziale Kompetenz

04.10.–22.11.2010, 8x montags, wöchentlich, 16.15–17.45 Uhr

Anmeldung und Vereinbarung eines Abklärungsgesprächs unter
Tel. 044 412 48 00.

Die Gruppen finden im Psychiatrisch-Psychologischen Dienst der Stadt Zürich (PPD), Walchestr. 31, 2. Stock, 8006 Zürich statt.

Im Abklärungsgespräch wird geklärt, ob eine Teilnahme sinnvoll ist und ob die Voraussetzungen für eine Vergütung der Therapie durch die Krankenkasse nach KVG (Grundversicherung) erfüllt sind.

AU3995ztgA

Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Bäulistrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 27.4.1953: Fahrverbot. Bäulistrasse, Teilstück zwischen der Limmattal- und der Ackersteinstrasse. Auf der Bäulistrasse, Teilstück zwischen der Limmattal- und der Ackersteinstrasse, ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten; der Zubringerdienst ist gestattet.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen

Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Zürich, 19. August 2010

AU9071preA

Die Vorsteherin des Polizeidepartements



Stadt Zürich
Stadtärztlicher Dienst

Wenn Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist:

ÄRZTEFON:
044 421 21 21
www.aerztefon.ch

Erfahrene Pflegefachpersonen vermitteln

Notfallärztinnen und Notfallärzte

des Ärzteverbandes der Bezirke Zürich und Dietikon und wissen, welche

Apotheken Notfalldienst leisten.

Beratung bei kleineren medizinischen Problemen.

AA7396.M

Stadtärztlicher Dienst
Gesundheits- und Umweltschutz



Stadt Zürich

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

**Strassenbauprojekt:
Freilagerstrasse (Abschnitt
Albisriederstrasse bis
Flurstrasse), öffentliche
Planaufgabe gemäss §§ 16
und 17 des Strassengesetzes
des Kantons Zürich**

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG) wird folgendes Projekt

Fortsetzung auf Seite 61 ▶

IHR VERMÄCHTNIS IST DIE ZUKUNFT UNSERER PATIENTEN

Rufen Sie uns an (0848 88 80 80) und bestellen Sie unsere Legatsbroschüre.

MSF, RUE DE LAUSANNE 78,
PF 116, 1211 GENÈVE 21

WWW.MSF.CH | PK 12-100-2

